

**Änderung der  
Richtlinien der Gemeinde Eschenburg  
für die Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von  
Baugebieten und die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke  
(Baulandrichtlinien) vom 06.06.2001**

Die vorgenannten Baulandrichtlinien werden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2005 in der Ziffer 5 wie folgt geändert:

5.1 Wohnbaugrundstücke werden mit befristeten Bauverpflichtungen verkauft. Innerhalb der angegebenen Frist ist mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen und im Rohbau fertig zu stellen. Bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung hat die Gemeinde ein preislimitiertes Rückkaufsrecht, das durch Eintragung einer Rückkaufassessvormerkung im Grundbuch gesichert wird.

5.1.1 Vorrangig werden Wohnbaugrundstücke in folgender Reihenfolge verkauft

1. mit fünfjähriger Bauverpflichtung an Alteigentümer von Grundstücken des in der Bauleitplanung befindlichen Gebietes;
2. mit zweijähriger Bauverpflichtung an Alteigentümer, die ihre Grundstücke in früheren Baugebieten oder für sonstige öffentliche Zwecke der Gemeinde verkauft haben.

Die Vorrangigkeit gilt für den Eigentümer/die Eigentümerin, dessen/deren Kinder und Enkelkinder.

5.1.2 Nachrangig werden Wohnbaugrundstücke mit zweijähriger Bauverpflichtung an andere Bewerber/Bewerberinnen in folgender Reihenfolge verkauft, und zwar an

1. Eschenburger, die mindestens seit 6 Monaten mit 1. Wohnsitz gemeldet sind;
2. Auswärtige, die in Eschenburg seit mindestens 6 Monaten ein auf Dauer ausgerichtetes Arbeitsverhältnis oder einen sonstigen Bezug zu Eschenburg haben (z. B. ehemalige Eschenburger).

Bei der Vergabe der Wohnbaugrundstücke an andere Bewerber/Bewerberinnen sind bevorrechtigt

- Schwerbehinderte,
- kinderreiche Familien (ab 3 Kinder),
- junge Ehepaare (kein Ehepartner darf das 40. Lebensjahr vollendet haben),
- Alleinerziehende,

die unter Einhaltung der nach den §§ 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes ermittelten Einkommensgrenzen förderungsberechtigt sind.

- 5.1.3 Des weiteren werden Wohnbaugrundstücke mit zweijähriger Bauverpflichtung an andere auswärtige Bewerber/Bewerberinnen, insbesondere junge Familien verkauft. Bei der Vergabe sind jedoch die allgemeine Bauplatzsituation in Eschenburg sowie die zukünftige Bauflächen- und Nachfrageentwicklung zu berücksichtigen.
- 5.2 Gewerbegrundstücke werden mit fünfjähriger Bauverpflichtung verkauft. Innerhalb dieser Frist muss die Baumaßnahme abgeschlossen sein und mit der gewerblichen Nutzung begonnen werden. Bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung hat die Gemeinde ein preislimitiertes Rückkaufsrecht, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung im Grundbuch gesichert wird.

Diese Änderung der Baulandrichtlinien der Gemeinde Eschenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschenburg, den 14.10.2005

Der Gemeindevorstand

(Konrad)  
Bürgermeister

Die vorstehende Änderung der Baulandrichtlinien wurde am 14.10.2005 in der Wochenzeitung für die Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal öffentlich bekannt gemacht und tritt somit zum 15.10.2005 in Kraft.

Eschenburg, den 14.10.2005

Der Gemeindevorstand

(Konrad)  
Bürgermeister